



## Rechte der Zivilinvaliden

### 34% Invalidität

#### - Gewährung von Hilfsmitteln

Anrecht auf Erhalt von prothetischen Hilfsmitteln.

Der Antrag kann in einem der jeweiligen Ämter der Verwaltungsleitung des Territoriums des Sanitätsbetriebes (Gesundheits- Sozialsprengel) eingereicht werden.

#### - Geförderter Wohnbau

Als anerkannter Zivilinvaliden erhalten Sie eine höhere Punktezah bei einem Ansuchen um eine Sozialwohnung. Wenden Sie sich an eines der Ämter des Institutes für geförderten Wohnbau oder an das Wohnbauamt.

### 46% Invalidität

Bei Erreichung von 46% und angemessener Beurteilung der Arbeitsfähigkeit durch die Ärztekommision und Arbeitslosigkeit, haben Sie Anrecht auf eine gezielte Arbeitsvermittlung im Sinne des Gesetzes Nr. 68/1999 (Eintragung in die Sonderliste für geschützte Kategorien beim Arbeitsamt des Landes).

### 67% Invalidität

Sie haben Anrecht auf Ticketbefreiung.

### 74% al 99% Invalidität

- Anrecht auf die Teilinvalidenrente bei einem Alter von unter 65 Jahren für nicht berufstätige Teilinvaliden von Euro 298,91 monatlich, wenn das Jahreseinkommen Euro 4.238,26 nicht übersteigt. Bei berufstätigen Teilinvaliden darf das Jahreseinkommen Euro 8.476,52 betragen.
- Rückerstattung von Fahrtspesen

### 100% Invalidität

- Um in den Genuss der Invalidenrente von Euro 298,91 zu gelangen, darf das Jahreseinkommen Euro 14.466,57 nicht überschreiten.
- Freie Beförderung auf allen öffentlichen Linienverkehrsmittel wie Bus, Bahn und Seilbahn.
- Rückerstattung von Fahrtspesen

### 100% Invalidität mit Begleitgeld

- Bei Zuerkennung von 100% Invalidität mit Begleitzulage wird - unabhängig vom Einkommen und Alter - monatlich der Betrag von Euro 465,09 ausbezahlt.
- Die italienische Eisenbahn stellt die „Blaue Karte“ aus, welche es ermöglicht, für die invalide/behinderte Person und für die Begleitperson nur 1 Fahrkarte zu erwerben.

### Integrierte Rente "1 Million" (Euro 580,00)

Inhaber von einer Rente für Vollinvaliden im Alter von 60 bis 65 Jahren haben Anrecht auf die integrierte Rente von „1 Million“ (Euro 580,00), sollten sie das persönliche Einkommen von Euro 7.278,83 oder wenn verhehlicht Euro 12.340,51 nicht übersteigen.

## Arbeitsenthaltung - Gesetz 104

Vorgesehen vom Art. 3, Absatz 3 des Gesetzes 104/92

### 1. Rahmengesetz für Eltern behinderter Minderjähriger

#### Bis zum 3. Lebensjahr des Kindes:

- Verlängerung des Wartestandes
- 2 bezahlte Freistunden Abwesenheit täglich;
- Arbeitsenthaltung bis zu einem Höchststrahm von 2 Jahren;

#### Nach dem 3. Lebensjahr bis zum 18. Lebensjahr:

- 3 freie bezahlte Tage oder aufgeteilt auf 6 halbe Tage im Monat;
- Arbeitsenthaltung bis zu einem Höchststrahm von 2 Jahren;

#### Nach dem 18. Lebensjahr haben die arbeitende Mutter oder der arbeitende Vater Anrecht auf 3 freie bezahlte Tage im Monat, wenn:

- Sie/er mit der invaliden/behinderten Person zusammenlebt;
- Bei nicht Zusammenleben, muss die alleinige und kontinuierliche Betreuung gegeben sein;

### 2. Betreuung von zusammenlebenden Personen, Verwandten oder Verschwägerten innerhalb 3. Grades:

- Bezahlte drei freie Tage im Monat oder 6 halbe Tage im Monat für die betreuende Person, welche einen Invaliden/Behinderten dauernd und ausschließlich betreut;

### 3. Invalide/Behinderte Person (für sich selbst):

- Zwei Stunden bezahlte Abwesenheit täglich oder 3 freie Tage im Monat oder aufgeteilt in 6 halben Tagen;
- Wahl der dem Wohnort am nächsten liegenden Arbeitsplatz.

## Technische und computergesteuerte Hilfsmittel

Bei Erwerb, wodurch die Selbständigkeit und die Eingliederung in die Gesellschaft der gemäß Art. 3 des Gesetzes Nr. 104/92 anerkannten Behinderung erleichtert: Anwendung des Mehrwertsteuersatzes von 4%.

## Fahrzeuge - Gesetz 104/92

- Mehrwertsteuerbegünstigung von 4%;
- Steuerabzugsfähigkeit von 19% des Gesamtbetrages der IRPEF für den Kauf von Fahrzeugen und Motorfahrzeuge (Höchstbetrag Euro 18.075,55);
- Befreiung der Zahlung der Kraftfahrzeugsteuer;
- Befreiung von den Umschreibengebühren bei Besitzübertragungen;
- Invalidenparkschein
- Landesbeitrag bei Ankauf/Anpassung von Fahrzeugen

## IRPEF-Absetzbeträge für zu Lasten lebende Kinder

Für jedes steuerlich zu Lasten lebende behinderte Kind ist ein IRPEF-Abzug von 3.700,00 vorgesehen. Dieser Betrag ist nicht fix, er wird nach und nach geringer, je mehr Einkommen der beantragende Steuerzahler hat.

## Architektonische Barrieren - Mehrwertsteuererleichterung

- Auf die Arbeit (Planung, Beratung, Installation, Transport, usw.) wird Mehrwertsteuersatz von 4% angewandt;
- auf die Kosten zum Ankauf von Materialien (Fliesen, Sanitäreinrichtungen, usw.) wird die Mehrwertsteuer von 20% angewandt;
- wenn sich die Materialien auf weniger als 50% des Gesamtbetrages belaufen, wird der Mehrwertsteuersatz von 10% auf den Gesamtbetrag der Rechnung angewandt;
- auf den Kauf von Hilfsmitteln, die für das Gehen und Heben von Personen erforderlich sind (z.B. Treppenlift), wird der begünstigte MwSt.-Satz von 4% angewandt.

### P.S.: Landesbeiträge zum Abbau von architektonischen Barrieren:

**Auskunft: SI-MO - Bozen - Galileistr. 4 - Tel. 0471-194 01 44**

**Amt für Wohnbauförderung: Bozen, Duca d'Aostastr. 59 Tel. 0471/415636**